Stadt Niddatal



Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO

Bitte das vollständige Anmeldeformular (2 Seiten) ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail an **ordnungsamt@niddatal.de** zurücksenden. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne telefonisch an die **06034 9124 – 210**

Antragsteller/in (für den Eingriff in den Straßenverkehr verantwortlich)

(Vorname des Antragstellers oder Firmenname)	(Nachname des Antragstellers oder Fachbereich)
(Straße und Hausnummer des Antragstellers)	(Postleitzahl und Ort des Antragstellers)

Verantwortlich für die Verkehrssicherung (RSA-Nachweis ist vorzulegen)

(Vorname der Verkehrssicherung)	(Nachname der Verkehrssicherung)
(Telefonnummer der Verkehrssicherung)	(Mobilfunknummer der Verkehrssicherung)

Angaben zur Baumaßnahme

Anordnung für folgende Straße	☐ innerorts ☐ außerorts	
Genaue Ortsangabe (Straßenname, wenn möglich mit Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Dauer der Sperrung von	**bis**	
Umfang der Sperrung	☐ Gesamtverkehr ☐ Vollsperrung ☐ Fahrzeugverkehr ☐ Halbseitige Sperrung ☐ Fußgängerverkehr ☐ gemäß beigefügtem Regelplan ☐ gemäß Verkehrszeichenplan	
Weitere Angaben zur Sperrung	Restbreite des Gehweges	
	Restbreite der Fahrbahn	
	Länge der Sperrstrecke	
Grund der Sperrung		
Umleitung / Anliegerverkehr Fußgänger (nur bei Vollsperrung der Straße bzw. des Gehweges)		

Hinweise zur Antragstellung und Erstellung von Verkehrszeichenplänen (§ 45 Abs. 6 StVO i.V.m VwV-StVO § 45 Abs. 6)

- Der Antragsteller ist für die Erstellung eines qualifizierten und den Örtlichkeiten entsprechenden Antrages und des Verkehrszeichenplans verantwortlich.
- Als Verantwortlicher der Verkehrssicherung darf nur benannt werden, wer die definierten Voraussetzungen der RSA 21 erfüllt.
- Für den Betrieb einer Lichtsignalanlage sind qualifizierte verkehrstechnische Unterlagen einzureichen und eine Verantwortliche Person zu benennen.
- Sofern ein Regelplan nach der RSA nicht ohne Anpassungen angewendet werden kann, ist ein Verkehrszeichenplan (oder ein modifizierter Regelplan) einzureichen.
- Der Verkehrszeichenplan hat den Vorgaben der RSA zu entsprechen.
- Bei Gehwegsperrungen ist die Fußgängerführung auszuschildern.
- Die Antragsunterlagen werden ggfls. der Straßenbaubehörde, der Polizei und ggf. weiteren zu beteiligenden Stellen, wie dem Träger des ÖPNV zur Anhörung vorgelegt. Die Anhörungsfrist beträgt in der Regel 1 Woche. Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt in der Regel nicht weniger als 14 Tage und kann sich im Einzelfall ohne Angabe von Gründen verlängern.

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die erforderlichen Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen besitzt und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entsprechenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)